

## Schutzkonzept für die Gemeindeliegenschaften

### **Ausgangslage**

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb bzw. Sport- oder allgemeine Vereinsaktivitäten stattfinden können.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Hygiene und Verhaltensregeln des BAG einhalten
- Symptomfrei ins Training oder an Veranstaltungen
- Schutzkonzepte beachten
- Kontaktdatenerhebung in Innenräumen bei Aktivitäten ohne Maskenpflicht
- Bezeichnung verantwortliche Person
- Maximale Anzahl an Personen pro Aktivität/Veranstaltung einhalten
- Empfehlung, wo möglich Distanz zu halten (1,5 m Abstand)

**Auf der Grundlage des Schutzkonzepts der entsprechenden Gemeindeliegenschaft muss jeder Verein ein auf seine Trainings bzw. für die Veranstaltung angepasstes Schutzkonzept erstellen und der Gemeindekanzlei vorgängig per Mail auf info@holziken.ch eingeben.**

### **Informationspflicht der Vereine**

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle:

- Trainerinnen und Trainer (bzw. Organisatoren)
- Sportlerinnen und Sportler (bzw. Vereinsmitglieder)
- Eltern (für Nachwuchstraining)

...detailliert über das Schutzkonzept der Gemeindeliegenschaft und des entsprechenden Vereines informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die zu bezeichnende verantwortliche Person ist für die Einhaltung der Schutzmassnahmen verantwortlich. Das Personal der Gemeinde wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu verweisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die entsprechende Gemeindeliegenschaft per sofort entzogen.

Vielen Dank für das Verständnis.

Freundliche Grüsse  
Gemeinderat mit Verwaltung

**Gemeindekanzlei Holziken**  
Hauptstrasse 25  
5043 Holziken

☎ 062 739 14 39  
Fax 062 739 14 38  
✉ info@holziken.ch



## **Sportplatz Hueb**

gültig ab 10. Januar 2022 bis auf weiteres

### **Wer darf den Sportplatz Hueb nutzen (nebst der Schule Holziken)?**

- Vereine, Gruppen sowie Einzelpersonen für sportliche (Freizeit-)Aktivitäten. Es gelten keine Einschränkungen.

### **Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?**

- Rasenfläche, Tartanplatz und Leichtathletikanlage können ohne Einschränkungen genutzt werden.
- Die Garderoben und Duschen der Mehrzweckhalle (nur mit 2G und Maske)

### **Reinigung / Desinfektion**

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen oder desinfiziert.
- Desinfektionsmittel muss von den Vereinen zur Verfügung gestellt werden.

## **Mehrzweckhalle**

gültig ab 10. Januar 2022 bis auf weiteres

### **Wer darf die Mehrzweckhalle nutzen (nebst der Schule Holziken)?**

- Vereine und Gruppen, die ihr Schutzkonzept vorgängig bei der Gemeindekanzlei (info@holziken.ch) eingereicht haben.
- Für die Durchführung von Veranstaltungen ist vorgängig bei der Gemeindekanzlei ein Schutzkonzept einzureichen, welches den aktuell gültigen Vorgaben des Bundesrates und des Regierungsrates entspricht.

### **Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?**

Unter Einhaltung der Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden:

- Turnhalle
- Geräteraum
- Garderoben und Duschen der Mehrzweckhalle
- Bühne

### **Zertifikatspflicht**

Es gilt die Zertifikatspflicht (**2G – Geimpft oder Genesen**) für Personen ab 16 Jahren. Die Überprüfung der Einhaltung der Zertifikatspflicht erfolgt durch den Organisator der Aktivität.

### **Maskenpflicht**

In den Schulgebäuden (inkl. Garderoben) gilt die Maskenpflicht für alle Personen. Ausgenommen sind Kinder, welche noch nicht die 1. Klasse Primarschule besuchen. Während der sportlichen Aktivität müssen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keine Maske tragen. Für Erwachsene gilt die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske neu auch während des Trainings. Die Organisatoren können den Zugang zum Training auf 2G+ (Geimpft oder Genesen und zusätzlich getestet) beschränken, in diesem Fall entfällt die Maskenpflicht während des Trainings auch für Erwachsene.

### **Reinigung / Desinfektion**

- Das Betreten der Turnhalle ist nur vom Eingang „Gässli“ gestattet.
- Vor dem Betreten sowie nach dem Verlassen der Turnhalle sind die Hände mit dem vor Ort zur Verfügung stehenden Spender zu desinfizieren.

## **Mehrzweckraum**

gültig ab 10. Januar 2022 bis auf weiteres

### **Wer darf den Mehrzweckraum nutzen (nebst der Schule Holziken & Musikschule)?**

- Vereine und Gruppen, die ihr Schutzkonzept vorgängig bei der Gemeindekanzlei (info@holziken.ch) eingereicht haben.
- Für die Durchführung von Veranstaltungen ist vorgängig bei der Gemeindekanzlei ein Schutzkonzept einzureichen, welches den aktuell gültigen Vorgaben des Bundesrates und des Regierungsrates entspricht.

### **Zertifikatspflicht**

Es gilt die Zertifikatspflicht (**2G – Geimpft oder Genesen**) für Personen ab 16 Jahren. Die Überprüfung der Einhaltung der Zertifikatspflicht erfolgt durch den Organisator der Aktivität.

### **Maskenpflicht**

In den Schulgebäuden (inkl. Garderoben) gilt die Maskenpflicht für alle Personen. Ausgenommen sind Kinder, welche noch nicht die 1. Klasse Primarschule besuchen. Während der sportlichen Aktivität müssen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keine Maske tragen. Für Erwachsene gilt die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske neu auch während des Trainings. Die Organisatoren können den Zugang zum Training auf 2G+ (Geimpft oder Genesen und zusätzlich getestet) beschränken, in diesem Fall entfällt die Maskenpflicht während des Trainings auch für Erwachsene.

### **Reinigung / Desinfektion**

- Das Betreten des Mehrzweckraums ist nur über den Eingang der Bibliothek gestattet.
- Vor dem Betreten sowie nach dem Verlassen des Mehrzweckraums sind die Hände mit dem vor Ort zur Verfügung stehenden Spender zu desinfizieren.

## **Gemeindesaal**

gültig ab 10. Januar 2022 bis auf weiteres

### **Wer darf den Gemeindesaal nutzen?**

- Vereine und Gruppen, die ihr Schutzkonzept vorgängig bei der Gemeindekanzlei (info@holziken.ch) eingereicht haben.
- Für die Durchführung von Veranstaltungen ist vorgängig bei der Gemeindekanzlei ein Schutzkonzept einzureichen, welches den aktuell gültigen Vorgaben des Bundesrates und des Regierungsrates entspricht.

### **Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?**

Unter Einhaltung der Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden:

- Gemeindesaal inklusive WC-Anlagen

### **Zertifikatspflicht**

Es gilt die Zertifikatspflicht (**2G – Geimpft oder Genesen**) für Personen ab 16 Jahren. Die Überprüfung der Einhaltung der Zertifikatspflicht erfolgt durch den Organisator der Aktivität.

### **Maskenpflicht**

Alle Personen ab 12 Jahren müssen ab Eintritt ins Gebäude und in allen Innenräumen (Eingangsbereich, Garderoben, etc.) eine Maske tragen. Während der sportlichen Aktivität müssen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keine Maske tragen. Für Erwachsene gilt die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske neu auch während des Trainings. Die Organisatoren können den Zugang zum Training auf 2G+ (Geimpft oder Genesen und zusätzlich getestet) beschränken, in diesem Fall entfällt die Maskenpflicht auch für Erwachsene.

### **Reinigung / Desinfektion**

- Beim Betreten sowie Verlassen des Gemeindehauses sind die Hände mit dem vor Ort zur Verfügung stehenden Spender (im Erdgeschoss beim Eingang der Gemeindekanzlei) zu desinfizieren.

**Gemeindekanzlei Holziken**  
Hauptstrasse 25  
5043 Holziken



☎ 062 739 14 39  
Fax 062 739 14 38  
✉ info@holziken.ch

## **Waldhütten**

gültig ab 10. Januar 2022 bis auf weiteres

### **Wer darf die Waldhütten benützen?**

Die Waldhütten stehen der gesamten Bevölkerung zur Benützung offen. Bisher konnte man die Waldhütten via Anschlagsbrett reservieren. Aktuell gilt folgende Regelung bis auf weiteres:

- Die Waldhütten sind vorgängig auf offiziellem Weg über die Gemeindekanzlei zu reservieren. Ausgenommen davon sind spontane Grillanlässe von Personen aus dem gleichen Haushalt. Das Gesuch für eine Veranstaltung muss spätestens 4 Tage vor Anlass bei der Gemeindekanzlei (info@holziken.ch / 062 739 14 39) eingehen.
- Der Gemeindekanzlei ist bei der Reservation eine verantwortliche Person inkl. Telefonnummer mitzuteilen.
- Zur Rückverfolgung von engen Kontakten ist von der verantwortlichen Person eine Präsenzliste zu führen und 14 Tage sicher aufzubewahren. Auf Anfrage hin müssen der Gemeindebehörde die entsprechenden Präsenzlisten vorgelegt werden können.
- Die Veranstalter stellen Desinfektionsmittel für die Teilnehmer zur Verfügung.

## **Schulhäuser Dorf und Hueb** gültig ab 10. Januar 2022 bis auf weiteres

Für alle erwachsenen Personen sowie Schülerinnen und Schüler ab der 1. Klasse gilt in den Schulgebäuden (inklusive Unterrichtsräumen) eine Maskentragpflicht. Auch mit dem Tragen der Gesichtsmaske ist der erforderliche Mindestabstand von 1,5 Metern wann immer möglich einzuhalten.

Keine Maskentragpflicht gilt:

- a. in den Unterrichtsräumen in Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert und der Mindestabstand von 1,5 Metern gegenüber den Schülerinnen und Schülern jederzeit eingehalten werden kann.
- b. Für eine/n einzelne/n Schüler/in im Unterricht (bei Vorträgen, Referaten oder Präsentationen), wenn die übrigen Personen eine Maske tragen.
- c. Im Sportunterricht oder bei sportlichen Aktivitäten der Schule. Dabei ist Körperkontakt zu vermeiden und auf entsprechende Sportarten zu verzichten.
- d. Für ein/e einzelne/n Schüler/in im Musik- oder Instrumentalunterricht, wenn die übrigen Schülerinnen und Schüler Maske tragen. Zudem kann auf das Tragen von Masken verzichtet werden, wenn grosse Räumlichkeiten das Einhalten der Abstandsvorgaben von mindestens 1,5 Metern ermöglichen oder wirksame Schutzvorrichtungen zwischen den Personen angebracht werden.
- e. In den Aufenthaltsräumen während der Konsumation von Speisen oder Getränken, sofern die Personen an Tischen sitzen und die Mindestabstände jederzeit eingehalten sind
- f. in den Aufenthaltsräumen sofern die Schülerinnen und Schüler Speisen oder Getränke konsumieren. Dabei sind die Mindestabstände, wenn immer möglich, einzuhalten
- g. Für Personen, die allein in einem geschlossenen Raum arbeiten
- h. Für Personen, die ein ärztliches Attest vorweisen können, dass sie keine Gesichtsmaske tragen können.

### **Präsenzlisten**

Zur Rückverfolgung von engen Kontakten ist von der verantwortlichen Person an Veranstaltungen ohne Zertifikatspflicht (z.B. Elternabend) eine Präsenzliste zu führen und 14 Tage sicher aufzubewahren. Auf Anfrage hin müssen der Gemeindebehörde die entsprechenden Präsenzlisten vorgelegt werden können.

### **Reinigung / Desinfektion**

- Vor dem Betreten sowie nach dem Verlassen der Schulhäuser sind die Hände mit dem vor Ort zur Verfügung stehenden Spender zu desinfizieren.